

Änderungsantrag der Beitragsordnung für die Mitgliederversammlung des VSA am Samstag, 21. Oktober 2023

von Matthias Göhner, Jens Hertha, Henri Kirner, Alice Schmidt, Svenja Schnepel, Dilara Wiemann, Helene Wirth

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Die Beitragsordnung des Verbands der Stipendiaten und Altstipendiaten der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit e.V. wird in „§ 3 – Beitragshöhe“ im ersten Absatz wie so gleich angeführt geändert. Der Vorstand wird zudem zu Anpassungen des Entwurfs ermächtigt, soweit diese nach Vorgaben des Registergerichts oder der Finanzverwaltung für die Eintragung in das Vereinsregister bzw. den Erhalt der Gemeinnützigkeit notwendig sind oder es sich nur um redaktionelle Änderungen handelt.

Bisherige Fassung § 3 der Beitragsordnung:

Der Jahresbeitrag wird wie folgt festgesetzt:

Ordentliche Mitglieder (Natürliche Personen)

Standardbeitrag: 60,- EUR

Ermäßigter Beitrag: 30,- EUR

Ordentliche Mitglieder (Juristische Personen)

Der Beitrag für juristische Personen wird individuell, vom VSA-Vorstand und Vertretern der juristischen Person gemeinsam, festgelegt.

Fördermitglieder

Fördermitglieder (siehe Satzung §4, Abs. 2) können natürliche und juristische Personen sein. Der Beitrag für die Fördermitglieder wird individuell, vom VSA-Vorstand und dem Fördermitglied bzw. dessen Vertretern gemeinsam, festgelegt.

Künftige, von der Mitgliederversammlung zu beschließende Fassung § 3 der Beitragsordnung (geänderte Textpassage ist fett markiert):

Der Jahresbeitrag wird wie folgt festgesetzt:

Ordentliche Mitglieder (Natürliche Personen)

Standardbeitrag: **80,-** EUR

Ermäßigter Beitrag: **40,-** EUR

Ordentliche Mitglieder (Juristische Personen)

Der Beitrag für juristische Personen wird individuell, vom VSA-Vorstand und Vertretern der juristischen Person gemeinsam, festgelegt.

Fördermitglieder

Fördermitglieder (siehe Satzung §4, Abs. 2) können natürliche und juristische Personen sein. Der Beitrag für die Fördermitglieder wird individuell, vom VSA-Vorstand und dem Fördermitglied bzw. dessen Vertretern gemeinsam, festgelegt.

Begründung:

Die Begründung des Antrags erfolgt mündlich.